



BVK-aktuell

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

Bonn, 21. November 2006

Registrierung als Versicherungsvermittler Unterschiedliche Wege - Vorteile und Nachteile einer eigenen Erlaubnis

Erlaubnis und Registrierung – zwei Verwaltungsabläufe

Nach dem Gesetz zur Neuordnung des Versicherungsvermittlerrechts (verabschiedet vom Deutschen Bundestag am 26. Oktober 2006) bedarf es zukünftig zur Ausübung der Versicherungsvermittlertätigkeit

- einer Registrierung bei einer Registerbehörde (§ 11a Abs. 1 Gewerbeordnung), wobei jede Industrie- und Handelskammer ein Register führt, und
- einer Erlaubniserteilung durch die Erlaubnisbehörde nach § 34d Abs. 1 GewO, wobei die Erlaubnis ebenfalls von der örtlich zuständigen IHK erteilt wird.

Danach handelt es sich um zwei Verwaltungsvorgänge, wobei die Eintragung in das Register nur erfolgen kann, wenn zuvor die Erlaubnis zur Vermittlertätigkeit erteilt wird. Beide Verwaltungsvorgänge können durch einen einheitlichen Antrag eingeleitet werden.

Zur Erlaubniserteilung ist der Nachweis folgender Voraussetzungen erforderlich:

1. Persönliche Zuverlässigkeit – Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass in den letzten 5 Jahren keine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder Insolvenzstraftat erfolgt ist;

2. Geordnete Vermögensverhältnisse – Auszug aus dem Insolvenzregister, woraus hervorgeht, dass keine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben ist;
3. Berufshaftpflichtversicherung – für Haftungsansprüche aus beruflichem Fehlverhalten müssen Deckungsbeträge von mindestens 1 Mill. € pro Schadensfall und mindestens 1,5 Mill. € für alle Schadensfälle eines Jahres versichert werden - und
4. Zeugnis über Sachkundeprüfung – auf der Grundlage der Ausbildung zum BWV-Fachmann oder zur BWV-Fachfrau bzw. Nachweis entsprechender oder höherwertiger Ausbildungen.

Registrierung ohne Erlaubnis

Das Gesetz sieht verschiedene Ausnahmen vor, nach denen eine Registrierung auch ohne den Nachweis einer Sachkundeprüfung, also ohne Erlaubnis durch die IHK, erfolgen kann, nämlich wenn

1. der Vermittler nach § 34d Abs. 4 GewO ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen tätig ist und von dem oder den Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung übernommen wird (Ausschließlichkeitsvertreter und Mehrfachagenten),
2. wenn die Erlaubnisbehörde auf Antrag die Vermittlertätigkeit nach § 34d Abs. 3 GewO erlaubnisfrei stellt, weil die Versicherung nur als Ergänzung der im Rahmen der Haupttä-

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. - Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228 228050 Fax: 0228 2280550 E-Mail: bvk@bvk.de Web: www.bvk.de

tigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt wird (Beispiel: Autohäuser, die KfZ-Versicherungen vermitteln, oder Banken, die durch Lebensversicherungen ihre Kreditgeschäfte absichern), und

- a. der Gewerbetreibende unmittelbar im Auftrage eines oder mehrerer Versicherungsvermittler tätig ist, die Inhaber einer Versicherungsvermittlererlaubnis sind,
- b. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde und
- c. er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,

Vermittlungstätigkeit ohne Erlaubnis und Registrierung

Ausgenommen von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind

1. Beschäftigte in Unternehmen und Betrieben, die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen beauftragt sind und unter der Aufsicht von Personen stehen, die über eine Erlaubnis verfügen und das Unternehmen vertreten dürfen,
2. Gewerbetreibende, die als Bausparkassen oder als von Bausparkassen beauftragte Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus dem gewährten Darlehn abzusichern, sowie
3. Vermittler im Nebenberuf, wenn

- a. sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
- b. sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln,
- c. die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defektes, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder im Zusammenhang mit gebuchten Reisen ... gewährt wird,

- d. die Jahresprämie einen Betrag von 500 € nicht übersteigt und
- e. die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als 5 Jahre beträgt.

Wahlrecht des Versicherungsverreters bei Registrierung

Der Ausschließlichkeitsvertreter hat die Wahl, ob er

1. die Sachkundeprüfung ablegt, eine Erlaubnis damit beantragt und den Antrag auf Registrierung stellt, oder
2. bei Haftungsübernahme durch sein Unternehmen die Registrierung durch dieses anstrebt.
3. Schließlich kann er auch nach Ableistung der Sachkundeprüfung und Erlaubniserteilung die Registrierung über sein Unternehmen erreichen.¹

Wählt der Ausschließlichkeitsvertreter die Registrierung über sein Unternehmen, ist dieses verpflichtet, die im Register zu speichernden Angaben der Registerbehörde mitzuteilen (§ 80 Abs. 3 VAG).

Bei der Entscheidung des Ausschließlichkeitsvertreters, ob er eine eigene Erlaubnis anstrebt oder aber die Registrierung über sein Unternehmen vornehmen lässt, sollten die Vor- und Nachteile, die in der anliegenden Tabelle wiedergegeben sind gegeneinander abgewogen werden.

Registrierung von „Alt-Vermittlern“ Übergangsbestimmungen

Der Gesetzgeber plant zwei unterschiedliche Übergangsbestimmungen, nämlich

¹ Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, nur mit solchen Vermittlern zusammenzuarbeiten, die zugelassen sind (Erlaubnis besitzen oder erlaubnisbefreit sind) oder keiner Erlaubnis unterliegen. Übernehmen sie für diese Vermittler die uneingeschränkte Haftung und holen sie geeignete Auskünfte zur persönlichen Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse ein, können sie die Registereintragung ihrer Vermittler herbeiführen. Bei Vermittlern nach § 34d Abs. 4 GewO müssen sie auf Wunsch des Vermittlers die Registrierung herbeiführen, § 80 Abs. 3 VAG.

1. eine für diejenigen, die vor Verkündung des Gesetzes die Vermittlungstätigkeit aufgenommen haben, aber eine Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben und damit die Sachkunde nicht nachweisen können, und

2. für diejenigen, die bereits seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler tätig sind (so geplant in § 1 Abs. 4 der noch nicht verabschiedeten Versicherungsvermittlerverordnung).

Diejenigen Versicherungsvermittler, die vor dem 1. Tag des auf die Verkündung des Gesetzes (womit im Dezember 2006 oder Januar 2007 gerechnet wird) bereits berufstätig waren, bedürfen zunächst keiner Erlaubnis. Diese ist aber spätestens bis zum 1. Januar 2009 (sollte die Gesetzesverkündung 2007 erfolgen: 1. Januar 2010) zu erreichen, d.h. dass bis dahin die Sachkundeprüfung abgelegt sein muss und die sonstigen Voraussetzungen zu erfüllen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt muss auch die Registrierung erfolgen.

Unabhängig von der zeitlichen Verschiebung der Erlaubniserteilung und Registrierung müssen die Vermittler aber nach Inkrafttreten des Gesetzes eine eigene Vermögensschaden-

haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten, es sei denn, dass das Versicherungsunternehmen, für das die Vermittlung in der Ausschließlichkeit ausgeübt wird, die uneingeschränkte Haftung übernimmt.

Nach der noch nicht verabschiedeten Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV), die gleichzeitig mit dem Gesetz zur Neuordnung des Versicherungsvermittlerrechts in Kraft treten soll, bedürfen diejenigen Vermittler keiner Sachkundeprüfung, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig als Versicherungsvermittler tätig waren. Sie müssen allerdings bis zum 1.1.2010 (bzw. 2009, siehe Absatz zuvor) eine Erlaubnis beantragen

Ihre Ansprechpartner im BVK:

Rechtsanwalt Gerd Pulverich
Rechtsanwältin Anja C. Kahlscheuer
Ass. jur. Wolfgang Schroeckh

Diese Information basiert auf dem vom Bundestag am 26. Oktober 2006 verabschiedeten Gesetzentwurf sowie den Entwurf einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie aus Mai 2006. Die Normvorschläge können im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen erfahren.

Das Verfahren der Erlaubniserteilung und der Registrierung in den Industrie- und Handelskammern ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen, so dass sich Veränderungen zu den obigen Darstellungen ergeben können.

Wir werden bemüht sein, diese Information stets zu aktualisieren

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. - Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228 228050 Fax: 0228 2280550 E-Mail: bvk@bvk.de Web: www.bvk.de



Unterschiede bei eigener und unternehmensveranlasster Registrierung von Ausschließlichkeitsvertretern

Stichwort	Vor – und Nachteile der Registrierung des Vermittlers aufgrund eigener Erlaubnis	Vor- und Nachteile der Registrierung aufgrund der unternehmensveranlass-ten Registrierung
Erlaubnis	Vermittler muss Erlaubnis beantragen und kann erst dann die Registrierung beantragen	Ausschließlichkeitsvertreter, die eine Haftungsübernahme ihres Unternehmens nachweisen, sind von der Erlaubnis befreit und können unmittelbar registriert werden
Ausbildung / Qualifikation	Eine bestimmte Ausbildung ist nicht vorgeschrieben, die Sachkundeprüfung vor der IHK orientiert sich aber an den Inhalten der Ausbildung Versicherungsfachmann oder –frau BWV	Ebenfalls wird eine bestimmte Ausbildung nicht vorgeschrieben, sie soll sich grundsätzlich an der Qualifikation Versicherungsfachmann oder –frau orientieren ²
Sachkundeprüfung	Vermittler muss Sachkundeprüfung oder vergleichbare Qualifikation nachweisen	Versicherungsunternehmen hat für „gleichwertige Prüfung“ ³ zu sorgen, was von der BaFin zu kontrollieren ist
Verwaltungsaufwand	Vermittler muss Antrag auf Erlaubniserteilung stellen und Nachweise vorlegen	Kein Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, geordnete finanzielle Verhältnisse sowie einer eigenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung; all dies muss das Unternehmen unter Aufsicht der BaFin sicherstellen
Kündigung des Vertretervertrages	Erlaubnis bleibt bestehen und Beruf kann fortgesetzt werden	Haftungsübernahme entfällt. Unternehmen muss die Löschung aus dem Register veranlassen (§ 80 Abs. 4 VAG). Vermittler darf nicht weiter tätig werden und muss, findet er kein anderes Unternehmen, für das er als gebundener Vermittler

² BT Drs. 16/1935, S. 20 unter „Zu Absatz 4“;

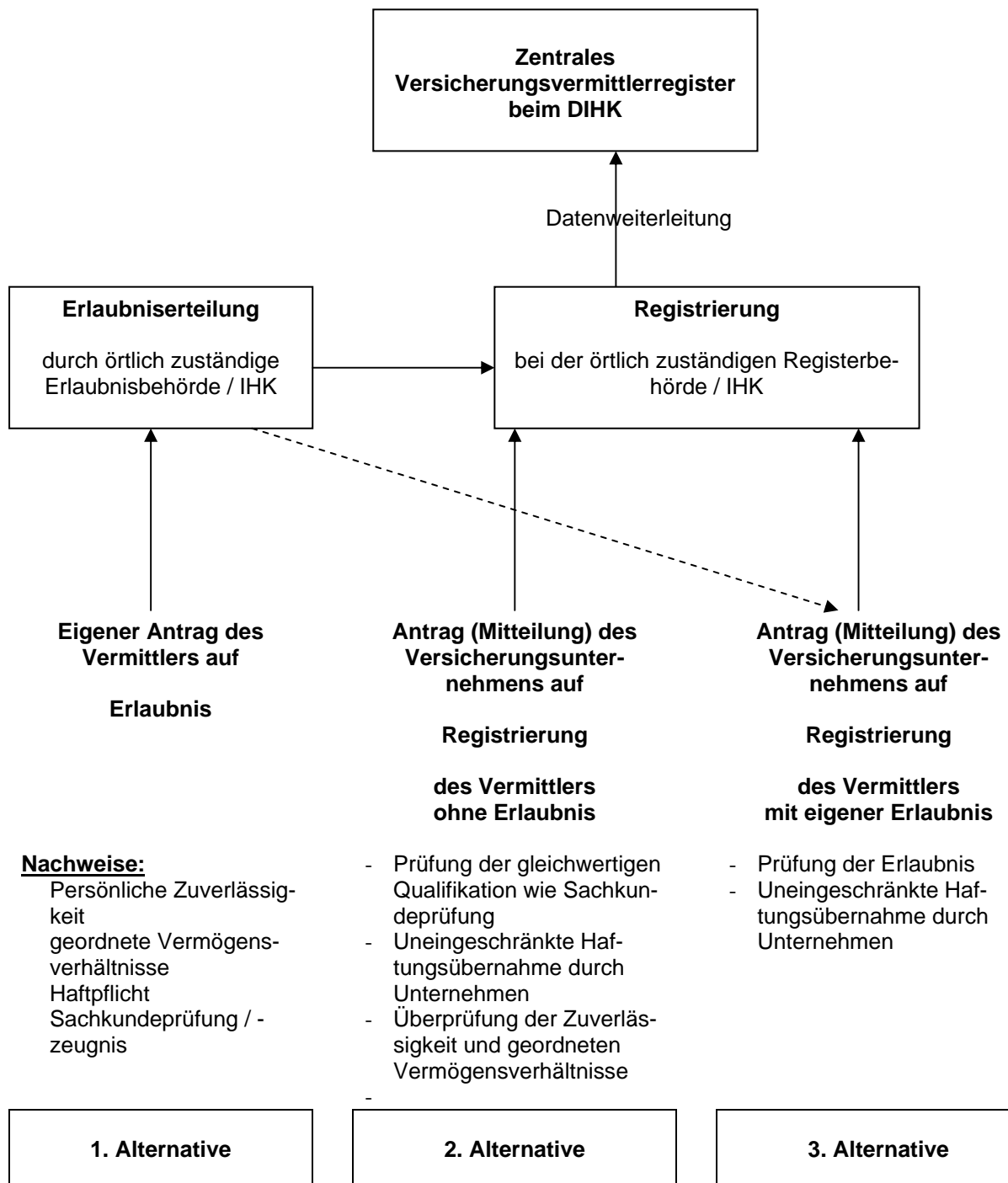
³ BT Drs. 16/3162, S. 15 unter Nr. 1;

Stichwort	Vor – und Nachteile der Registrierung des Vermittlers aufgrund eigener Erlaubnis	Vor- und Nachteile der Registrierung aufgrund der unternehmensveranlasserten Registrierung
		<p>tätig wird und das die Haftung übernimmt, die Erlaubnis und Registrierung beantragen. Hat Vermittler keine Erlaubnis, muss er unter Umständen eine Ausbildung nachholen und ist während der Dauer der Ausbildung einkommenslos.</p> <p>Hohe Gefahr der Arbeitslosigkeit im ausgeübten Beruf in vorangeschrittenem Alter</p> <p>Übergangsbestimmungen sind i.d.R. nicht mehr anwendbar</p>
Entzug der Haftungsübernahme	Vermittler kann aufgrund der Erlaubnis weiterhin seinen Beruf ausüben, evtl. ist nur eine Änderung des Vertriebsweges im Register erforderlich	Unternehmen muss die Löschung aus dem Register veranlassen. Vermittler muss eine eigene Erlaubnis und Registrierung beantragen.
Kosten der Erlaubniserteilung	Die Erlaubniserteilung wird eine Gebühr durch die IHK auslösen	Gebührenfrei, da Erlaubnis nicht erforderlich
Vermögensschadenhaftpflicht	<p>Der Vermittler muss eine eigene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen und jährlich Prämienzahlungen leisten.</p> <p>Die Haftpflichtversicherung deckt aber zu Gunsten des Vermittlers auch Regressansprüche des Versicherungsunternehmens ab.</p>	<p>Unternehmen übernimmt uneingeschränkte Haftung, ohne dass Kosten anfallen.</p> <p>Der Vermittler ist aber ggfs. nicht gegen Regressforderungen des Unternehmens abgesichert, wozu dringend zu raten ist.</p>
Kosten der Registrierung	Die Registrierung wird eine Gebühr durch die IHK auslösen	Die Gebühr für die Registrierung muss Vermittler tragen. Unternehmen können aber Gebühr übernehmen.
Selbstverständnis	Der Vermittler ist selbständiger Unternehmen und macht sich nicht vom Versicherer abhängig	
Wechsel der Vertriebsart	Problemlos bei eigener Erlaub-	Wechsel vom Ausschließlich-

Stichwort	Vor – und Nachteile der Registrierung des Vermittlers aufgrund eigener Erlaubnis	Vor- und Nachteile der Registrierung aufgrund der unternehmensveranlasseten Registrierung
	nis möglich	keitsvertreter zum Makler ohne Ausbildung und Ablegung der Sachkundeprüfung ist nicht mehr möglich.



Ablauf der Erlaubniserteilung und Registrierung der Versicherungsvermittler
 - nicht für schon langjährig tätige Vermittler, für die Übergangsbestimmungen gelten -



Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. - Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
 Ruf: 0228 228050 Fax: 0228 2280550 E-Mail: bvk@bvk.de Web: www.bvk.de

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. - Kekuléstraße 12 – 53115 Bonn
Ruf: 0228 228050 Fax: 0228 2280550 E-Mail: bvk@bvk.de Web: www.bvk.de